

Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag für den Maler- und Gipserberuf

Die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag dienen als Hilfsmittel beim Ausfüllen von Lehrverträgen im Maler- und Gipserberuf.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich an diese Richtlinien und Empfehlungen zu halten und auf alle Fälle bei normalen Lehrverhältnissen nicht zu überschreiten. Falls während der Dauer der Lehrzeit neue Richtlinien herausgegeben werden, empfehlen wir Ihnen, die jeweils neu festgelegten Entschädigungsansätze zur Anwendung zu bringen.

1. Lehrzeit, Berufsschule, Überbetriebliche Kurse

Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre.

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Probezeit

Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate und kann im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängert werden.

Lehrbeginn

Der Lehrbeginn hat sich auf den Beginn der Berufsschule auszurichten.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist analog den Bestimmungen des gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe zu regeln.

Berufsschule

Die Berufsschule ist gemäss den kant. Bestimmungen zu besuchen. Lernende mit ungenügenden Leistungen können zu Stützunterricht verpflichtet werden.

Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und müssen gemäss den kant. Bestimmungen besucht werden.

2. Ferien und Feiertage

Ferien

Die Ferien betragen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 27 Arbeitstage pro Lehrjahr (ab dem vollendeten 20. Altersjahr beträgt der Anspruch 22 Arbeitstage).

Der Ferienbezug wird vom Lehrbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen des Lernenden festgelegt.

Feiertage

Lernende haben Anspruch auf max. 9 gesetzliche Feiertage (einschliesslich 1. August).

3. Entschädigungen

3a. Entschädigung Lernende Erstausbildung

	Maler		Gipser	
1. Lehrjahr	500.-	650.-	600.-	850.-
2. Lehrjahr	700.-	900.-	850.-	1100.-
3. Lehrjahr	1200.-	1600.-	1300.-	1700.-

3b. Entschädigung Anlernende

Wir empfehlen, bezogen auf das jeweilige Lehrjahr, den Anlernenden die gleichen Entschädigungen wie den Lernenden unter Punkt 3a. zu entrichten.

3c. Entschädigung Zusatzlehre

Lernende mit Zusatzlehre verfügen über ein eidg. Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf des Bauhandwerkes und absolvieren eine verkürzte Zusatzlehre von 2 Jahren als Maler/in oder Gipser/in.

	Maler/in		Gipser/in	
2. Lehrjahr	1600.-	2000.-	1700.-	2100.-
3. Lehrjahr	2100.-	2500.-	2300.-	2700.-

Der SMGV empfiehlt, die Lehrlingsentschädigungen pro Monat zu entrichten.

Im Weiteren wird empfohlen, in den Lehrvertrag den niedrigsten Ansatz der Entschädigung je Lehrjahr aufzunehmen. Bei guten Leistungen des Lernenden können die Ansätze jederzeit innerhalb der Bandbreite nach oben angepasst werden.

Entschädigungspflicht

Die Lehrlingsentschädigung ist auch auszurichten für:

- Unterrichtszeit in der Berufsfachschule
- Überbetriebliche Kurse
- Besuch der Berufsmittelschule
- Besuch von Freifächern (Art. 22 BBG)
- Besuch von Stützkursen (Art. 22 BBG)
- Ferien, gesetzliche Feiertage

13. Monatslohn

Wir empfehlen, sehr gute Leistungen des Lernenden bis zur Höhe einer Lehrlingsentschädigung pro Monat zu honorieren.

Kost und Logis

Für Kost und Logis ist der AHV-Ansatz von Fr. 990.- pro Monat massgebend (Frühstück 105.-, Mittagessen 300.-, Abendessen 240.-, Unterkunft 345.-).

Zulagen

Lernende haben bei auswärtiger Arbeit Anspruch auf die gleichen Zulagen wie die übrigen Arbeitnehmer. (Art. 10 GAV)

Überkleider

Dem Lernenden sind pro Lehrjahr zwei Überkleider abzugeben. Die Reinigung der Überkleider geht zu Lasten des Lernenden.

4. Entschädigungen für Berufsschule, Überbetriebliche Kurse und Lehrabschlussprüfung**Fahrkosten**

Die Kostenübernahme für allfällige Bahn- und Postautoabonnemente erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.

Verpflegung

Die Kosten für Verpflegung werden durch die Lernenden übernommen.

Unterkunft

Die Kosten für Unterkunft werden vom Lehrbetrieb übernommen.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Kostenübernahme der Lehrmittel und der Schulmaterialien für den obligatorischen Berufsschulunterricht erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.

Überbetriebliche Kurse

Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kursen entstehen. (Art. 21 BBV).

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird durch den Lehrbetrieb bezahlt.

5. Versicherungen**AHV und ALV**

Die AHV und ALV-Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem Lernende 18-jährig werden. (Beispiel: Jahrgang 1995 ab 1. Januar 2013).

SUVA

Die Versicherungsprämie der SUVA für Berufsunfälle wird vom Lehrbetrieb übernommen. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt der Lernende.

Krankentaggeld-Versicherung

Für die Entschädigung im Krankheitsfall empfehlen wir, den Lernenden in die Betriebs-Kollektiv-Kranken-Versicherung aufzunehmen. Die Prämie übernimmt der Lehrbetrieb. Bei Krankheit gilt jeweils ein Karenztag.

6. Zusätzliche Hinweise**Werkzeuge**

Werkzeuge und Pinsel werden dem Lernenden leihweise abgegeben. Verlorenes Werkzeug ist durch den Lernenden zu ersetzen.

Beschäftigung nach der Lehre

Wir empfehlen, dem Lernenden spätestens 3 Monate vor Abschluss der Lehre mitzuteilen, ob er im Lehrbetrieb weiter beschäftigt werden kann.

Bei Weiterbeschäftigung werden die Lehrjahre zur Berechnung der Kündigungsfrist mitberücksichtigt.

Verlängerung der Lehrzeit

Eine Verlängerung (Nachholen) der Lehre ist nur auf Antrag der Vertragsparteien an das kant. Berufsbildungsamt möglich (Art. 8 BBV).

Arbeitsbuch

Eine allfällige Führung des Arbeitsbuches für Maler-Lernende (Fachverlag SMGV, Art.-Nr. 2010) ist vor Abschluss des Lehrvertrages zu regeln.

Eine allfällige Führung des Arbeitsbuches für Gipser-Lernende (Fachverlag SMGV, Art.-Nr. 2520) ist vor Abschluss des Lehrvertrages zu regeln.

Ausbildungsbericht

Ausbildungsberichtsformulare Maler sind beim Fachverlag SMGV erhältlich (Art.-Nr. 2330).

Ausbildungsberichtsformulare Gipser sind beim Fachverlag SMGV erhältlich (Art.-Nr. 2560).

7. Gimafondsbeiträge**Beitragspflicht**

Der Lernende ist dem Gimafonds unterstellt. Sein Beitrag in Höhe von Fr. 17.-/Monat ist am Lohn abzuziehen und dem Gimafonds zu überweisen.

BBG

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

BBV

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003

Merkblätter früherer Ausgaben sind ungültig.

Wallisellen, 10.09.2012